



---

## Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge

11. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)<sup>\*)</sup>

6. März 1996

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.35 Uhr bis 11.55 Uhr

Vorsitz: Bodo Champignon (SPD)

Stenograph: Otto Schrader

### Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der Ausschuß setzt einvernehmlich die Punkte "Weitere Erkenntnisse zu dem 'Blutskandal' an den Düsseldorfer Universitätskliniken" und "START Zeitarbeit NRW" von der Tagesordnung ab.

(Kein Diskussionsprotokoll)

---

<sup>\*)</sup> öffentlicher Teil siehe APr 12/210

- 1 Durch "Mobilzeit" Arbeit familienfreundlicher und umweltgerechter gestalten**  
Antrag der Fraktion der CDU  
Drucksache 12/314  
Vorlage 12/378

Dieser Punkt wird in öffentlicher Sitzung behandelt; siehe dazu das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung APr 12/210.

- 2 Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PFG NW)**  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/194  
Vorlage 12/510

Der Ausschuß stimmt über die von den Fraktionen zu dem Gesetzentwurf eingebrachten Änderungsanträge ab; siehe dazu die Beschlußempfehlung des Ausschusses Drucksache 12/760.

In der Schlußabstimmung nimmt der Ausschuß den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der zuvor angenommenen Änderungsanträge mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU an und benennt Abgeordneten Champignon (SPD) als Berichterstatter.

(Diskussionsprotokoll Seite 1)

- 3 Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit für den Bergmannsversorgungsschein**  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/569  
Vorlage 12/509

Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf einstimmig zu.

(Siehe auch Diskussionsprotokoll, Seite 7)

\*\*\*\*\*

### Aus der Diskussion

**Vor Eintritt in die Tagesordnung** setzt der **Ausschuß** einvernehmlich die beiden im Beschlußteil genannten Punkte von der Tagesordnung ab.

**Tagesordnungspunkt 1** - Stichwort "Mobilzeit" - wird in **öffentlicher Sitzung**  
- APr 12/210 - behandelt.

#### 2 **Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen - PFG NW)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 12/194  
Vorlage 12/510

**Vorsitzender Bodo Champignon** teilt zunächst mit, daß es in der heutigen Sitzung um die Abstimmung über die von den Fraktionen eingebrachten Änderungsanträge und die Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf gehe. - Der Ausschuß für Kommunalpolitik habe seine Mitberatung am 28. Februar abgeschlossen und den Gesetzentwurf unter Hinweis auf die im federführenden Ausschuß angekündigten Änderungsanträge mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU angenommen. Die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses liege in der Vorlage 12/510 vor.

Der **Ausschuß** stimmt sodann über die vorliegenden Änderungsanträge ab (siehe dazu die **Anlage 2 zur Drucksache 12/760**). Dabei ergeben sich folgende Anmerkungen:

Bei dem auf Seite 2 zu § 1 wiedergegebenen Änderungsantrag von SPD und GRÜNEN ist **Hermann-Josef Arentz (CDU)** die Sinnhaftigkeit nicht klar. Zwar würde mit ihm eine Tautologie vermieden, aber Gesetzentwürfe sollten auch so formuliert werden, daß sie dem allgemeinen Sprachverständnis gerecht würden. Deshalb sei der Hinweis auf die Pflegebedürftigen, wie ihn der Gesetzentwurf der Landesregierung enthalte, richtig.

Daraufhin zieht **Horst Vöge (SPD)** den Antrag zurück.

Zu dem auf Seite 4 zu § 2 zu findenden Änderungsantrag der CDU merkt er an, man werde diesem zustimmen, weil es im Sinne des Gesetzentwurfs sei, daß kreisangehörige Städte und Gemeinden zum frühestmöglichen Zeitpunkt in die Arbeit einbezogen würden.

Zu dem auf Seite 7 zu § 4 wiedergegebenen Antrag der CDU stellt **Ina Meise-Laukamp (SPD)** fest, die CDU-Fraktion sollte sich eher dem Antrag der Koalitionsfraktionen anschließen, weil dieser das beinhalte, was die CDU auch wünsche, nämlich eine offene Lösung zur Sicherstellung der Beratung in den Kommunen. Er eröffne überdies die Möglichkeit der Aufnahme der Pflegekassen in die Beratungsstellen.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** entgegnet, in der Korrektur des § 4 erkenne man zwar einen halben Schritt auf die Bedenken der CDU zu; das reiche aber nicht aus. In der Begründung zu ihrem Antrag habe die CDU deutlich gemacht, daß man der Auffassung sei, daß nach dem Pflege-Versicherungsgesetz die Aufgabe der Beratung über die Pflegekassen abzuwickeln sei. Der Antrag der Koalitionsfraktionen müsse im Zusammenhang mit dem Antrag zu § 17 gesehen werden, in dem es um die Frage der Kostenregelung gehe. Hier werde vorgeschlagen, den Kreisen und kreisfreien Städten jährlich eine Pauschale von 8 DM pro Einwohner über 65 Jahre für diese Aufgabe abzunehmen. Dies sei nach Meinung der CDU ein vermeidbarer Kostenaufwand. Deshalb plädiere man dafür, § 4 zu streichen, wonach dann auch die Regelung des § 17 überflüssig wäre, weil das Pflege-Versicherungsgesetz eine entsprechende Vorschrift enthalte. Nach Auskunft der Landesregierung in der letzten Sitzung sei dies in der weit überwiegenden Zahl der anderen Bundesländer auch nicht gesetzlich geregelt.

**Horst Vöge (SPD)** macht auf Hinweise von Angehörigen von Pflegebedürftigen aufmerksam, daß Pflegekassen nicht immer neutral, sondern durchaus auch in ihrem Sinne berieten, so daß der wirtschaftliche Faktor sehr hoch angesiedelt sei und die allgemeine Beratung darunter leide. Deshalb sehe seine Fraktion die Notwendigkeit der Errichtung neutraler Beratungsstellen. Damit wolle man die Kommunen in ihrem Selbstbestimmungsrecht keineswegs beschneiden.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** betont, für seine Fraktion habe die Schaffung sowohl kostenträger- als auch leistungsanbieterunabhängiger Beratungsstellen große Bedeutung. Wenn man die Beratungsaufgabe ausschließlich auf der Kostenträgerseite ansiedele, sei eine Beratung im Interesse der Problemlösung des Einzelfalls nicht immer gewährleistet.

**Wilhelm Krömer (CDU)** meint, das entspreche der gewohnten Diktion; denn die GRÜNEN unterstellten auch den Sozialämtern, daß sie nicht objektiv und sachlich korrekt berieten. Er, Krömer, dagegen sehe die Pflegekassen als die Ansprechpartner an. Wenn Mängel aufträten, könnten sie angesprochen und behoben werden. Es sei nicht notwendig, hier eine doppelte Bürokratie aufzubauen und Mehrfachzuständigkeiten zu schaffen, überdies verbunden mit einem Kostenfaktor, der die Kommunen zusätzlich belaste. Er gehe davon aus, daß bei dem Antrag der Koalitionsfraktionen am Ende die Betroffenen die Leidtragenden seien, die oft schnelle Entscheidungen benötigten.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** legt dar, seine Fraktion unterstelle denen, die durch das Pflege-Versicherungsgesetz dazu gesetzlich verpflichtet seien, nämlich den Pflegekassen, daß sie die Beratung ordentlich und im Interesse der Versicherten durchführten. Man unterstelle zweitens den anderen Landesregierungen und Landesparlamenten, die auf eine entsprechende gesetzliche Regelung verzichtet hätten, daß sie sich auch bemüht hätten, ein Landespflegegesetz im Interesse der Pflegebedürftigen zu erarbeiten und zu verabschieden.

Für die Stadt Köln seien in der Begründung zum Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 17 Kosten in Höhe von 1,22 Millionen DM ausgewiesen. Hochgerechnet seien dies 20 Millionen DM Belastungen für die nordrhein-westfälischen Kommunen, und das schein seiner Fraktion unter den gegebenen finanziellen Bedingungen unverantwortlich zu sein.

**Marianne Hürten (GRÜNE)** macht darauf aufmerksam, daß diese Kosten nicht allein durch die Beratung verursacht würden. Im übrigen gehe es nicht um Unterstellungen, sondern darum, daß die Pflegekassen in der Regel nicht ortsnah ansässig seien und von daher auch nicht den Überblick über das Pflegeangebot vor Ort haben könnten. Deshalb wolle man in § 4 sicherstellen, daß in jeder Kommune eine Beratung stattfinden könne, die über die erforderlichen örtlichen Kenntnisse verfüge.

**Horst Vöge (SPD)** bittet zu berücksichtigen, daß die errechneten Pauschalsummen nicht allein § 4, sondern auch die §§ 5 und 6 betreffen, so daß eine Differenzierung der Kosten angebracht sei.

**Ina Meise-Laukamp (SPD)** merkt zum Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu § 5 auf Seite 11 an, daß man hier davon ausgegangen sei, daß die kreisangehörigen Kommunen ein Recht hätten, an den Pflegekonferenzen teilzunehmen.

Bei den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen und der CDU-Fraktion zu § 11 auf Seite 25 stellt **Marianne Hürten (GRÜNE)** fest, die folgende Anmerkung beziehe sich auf alle Anträge, nach denen das Wort "Anhörung" durch das Wort "Zustimmung" ersetzt werden solle: Die CDU-Fraktion beantrage allein die Ersetzung von "Anhörung" durch "Zustimmung", während die Koalitionsfraktionen stets die Zustimmung der zuständigen Ausschüsse des Landtags begehre, mit der Folge, daß nicht nur der AGS, sondern auch die weiteren zuständigen Ausschüsse zustimmen müßten. - **Hermann-Josef Arentz (CDU)** bemerkt, damit habe die CDU-Fraktion keine Probleme.

Zu dem Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 12 auf Seite 26 fragt **Hermann-Josef Arentz (CDU)**, ob damit das gemeint sei, was in den Verhandlungen zwischen den Ministern Blüm und Seehofer im Hinblick auf die soziale Betreuung und deren Einordnung bis zu einem bestimmten Betrag in die Pflegekassen vereinbart worden sei. - **Wolfram Kuschke (SPD)** bejaht.

Im Zusammenhang mit dem Antrag der CDU-Fraktion zu § 14 auf Seite 31 bittet **Ina Meise-Laukamp (SPD)** den Antragsteller um Auskunft, wie er sich die Finanzierung vorstelle und ob er sagen könne, um welchen Betrag es hier gehe.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** antwortet, man stelle sich die Finanzierung so vor, wie das im Vermittlungsausschuß vereinbart worden sei. Dort habe die Landesregierung zugestimmt, daß nach den Grundsätzen der dualen Finanzierung verfahren werde und die Investitionskosten einschließlich der Alten Last übernommen würden. Das sei das gleiche Verfahren, das 1972 beim Krankenhausfinanzierungsgesetz gewählt worden sei. Damals hätten alle Länder Titel für die Alte Last gebildet, aus denen peu à peu abfinanziert worden sei.

Seine Fraktion erwarte, daß die Landesregierung zu der Vereinbarung, die sie in Bonn eingegangen sei, stehe, und gehe davon aus, daß sich die Landesregierung selber vor ihren Einlassungen im Vermittlungsausschuß Gedanken darüber gemacht habe, was das koste. Wenn sie die Kosten nicht für tragbar gehalten hätte, hätte sie nicht zustimmen dürfen.

**Wolfram Kuschke (SPD)** verweist auf seine Ausführungen in der vorletzten Ausschusssitzung, in der er den Standpunkt deutlich gemacht habe, daß die von seinem Vorredner nun vorgetragene Zusammenfassung keineswegs das Ergebnis der Verhandlungen im Vermittlungsausschuß gewesen sei, und das auch belegt habe. Ihn würde interessieren, in welcher Höhe der Antragsteller einen entsprechenden Änderungsantrag zum Haushaltsplanentwurf 1996 zu stellen gedenke.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** schließt die Frage an, woher und in welcher vom Antragsteller zu beziffernden Höhe das Geld kommen solle.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** entgegnet, die CDU-Fraktion wolle die Landschaftsverbände nicht allein finanziell in Haftung nehmen, wie dies die Koalitionsfraktionen beabsichtigten; denn mit Ausnahme der dreimal 140 Millionen DM würden in Zukunft alle Kosten allein auf der kommunalen Familie hängenbleiben und dann über die Umlage bei den Landschaftsverbänden finanziert. Die CDU vertrete die Auffassung, daß das, was das Land bisher in den Haushalten des MAGS und des Wohnungsbauministers bereitstelle, in etwa ausreiche, um den hälftigen Anteil zu finanzieren, der für die Alte Last notwendig sei. Die CDU-Fraktion verfüge leider nicht über die notwendige Anzahl von Mitarbeitern, um das alles im Detail zu errechnen. Er schätze, daß etwa 350 Millionen DM jährlich zur Abfinanzierung der Alten Last notwendig wären.

Auf die Formulierung von entsprechenden Haushaltsanträgen habe man bisher verzichtet, weil der Gesetzentwurf noch nicht verabschiedet sei und weil man aufgrund der bisherigen Haltung der Koalitionsfraktionen nicht die Hoffnung haben konnte, daß dieser Antrag zum Tragen komme. Würde er angenommen, werde man umgehend einen entsprechenden Antrag vorlegen.

Der Abgeordnete bittet sodann um eine Erläuterung des Antrags der Koalitionsfraktionen zu § 23 (bisher § 21) auf Seite 47.

**Horst Vöge (SPD)** stellt fest, den Koalitionsfraktionen sei durch das Verhalten der Bundesregierung nicht klar, ob es am 1. Juli dieses Jahres zur zweiten Stufe der Pflegeversicherung komme. Das Abstimmungsverfahren im Deutschen Bundestag sei auch noch nicht abgeschlossen. Deshalb habe man das Inkrafttreten des Landespflegegesetzes mit dem Inkrafttreten des § 43 SGB XI, also der zweiten Stufe der Pflegeversicherung, gekoppelt.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** bezeichnet die Unterstellung, die in den Worten seines Vorredners herausgehört gewesen sei, als absurd. Die Bundesregierung habe in der Öffentlichkeit deutlich gemacht, daß am Inkrafttreten der zweiten Stufe zum 1. Juli kein Zweifel bestehe. Deshalb könne er den Antrag nur als polemisch bezeichnen; eine solche Bestimmung habe in einem Gesetz nichts zu suchen.

Er wäre dankbar, wenn die Landesregierung einmal erklären könnte, ob bei dem Vorschlag, den sie gemacht habe, für den Fall, daß die zweite Stufe nicht in Kraft träte, was er aber als unreal bezeichne, das Landespflegegesetz in Kraft treten könnte oder ob nicht auch bei der von der Landesregierung vorgeschlagenen Formulierung eine Bindung an das Inkrafttreten der zweiten Stufe bestehe.

**StS Dr. Bodenbender (MAGS)** erklärt, jetzt sei der Landesgesetzgeber am Zuge. Wenn die Koalitionsfraktionen das Inkrafttreten des Landespflegegesetzes an die Einführung der zweiten Stufe koppeln wollten, dann liege das in der Verantwortung des Landesparlaments, und dazu habe die Regierung keine Bewertung abzugeben.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** wertet diese Stellungnahme als Bestätigung seiner Position. - Der Abgeordnete bittet dann noch um Erläuterung des Begehrens der Koalitionsfraktionen, den bisherigen Absatz 2 zu streichen.

**Daniel Kreutz (GRÜNE)** entgegnet, wenn man das Inkrafttreten des Landespflegegesetzes insgesamt vom Inkrafttreten der zweiten Stufe abhängig mache, erübrige es sich, einzelne Paragraphen des Landespflegegesetzes an das Inkrafttreten der zweiten Stufe zu koppeln.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** erwidert, das sei ihm klar. Aber dies mache deutlich, daß die Bindung an das Inkrafttreten der zweiten Stufe auch von der Landesregierung - allerdings nur in bezug auf drei Paragraphen - vorgesehen gewesen sei. Weil sich die Koalitionsfraktionen aber diesen "netten Schlenker" hätten leisten wollen, habe dieser im ersten Absatz untergebracht werden müssen, so daß der Absatz 2 obsolet geworden sei. Damit werde das "Spielchen", das man habe treiben wollen, deutlich.

Der Parlamentarier spricht schließlich noch den bereits verabschiedeten Antrag der Koalitionsfraktionen zu § 18 (neu) auf Seite 40 an und fragt, weshalb die Koalitionsfraktionen der Auffassung seien, daß man eine Selbstverständlichkeit, die sich zwingend aus Bundesrecht ergebe, in das Gesetz aufnehmen müsse. Die Landesregierung habe diesen Passus in ihrem Gesetzentwurf nicht vorgesehen gehabt, und er nehme nicht an, daß die Landesregierung der Auffassung gewesen sei, daß die entsprechenden Bundesbestimmungen nicht griffen. Bundesrecht breche bekanntlich Landesrecht, und das Gesetz enthalte nichts, was dem entgegenstehe.

**Horst Vöge (SPD)** erläutert, es handele sich um eine Konkretisierung, die man auf Bitten anderer aufgenommen habe, damit der Datenschutz im Rahmen eines Paragraphen expressis verbis angesprochen werde.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** bemerkt, die Erklärung seines Vorredners habe deutlich gemacht, daß es hier nicht um die Sache gehe, sondern daß jemand wahrscheinlich aus ideologischen Gründen das Wort Datenschutz im Gesetz noch einmal habe wiederfinden wollen. Die CDU-Fraktion halte das für überflüssig, weil es sich von selbst ergebe.

Zur Schlußabstimmung siehe **Beschlußteil**, Seite II.

**Wolfram Kuschke (SPD)** stellt nach den Abstimmungen fest, aus der inneren Logik der von der CDU-Fraktion vorgelegten Änderungsvorschläge ergebe sich zwangsläufig, daß auch sie das Inkrafttreten der zweiten Stufe der Pflegeversicherung als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Landespflegegesetzes ansehe.

In der Tat befürchte seine Fraktion, daß das Inkrafttreten der zweiten Stufe zum vorgesehenen Zeitpunkt im Moment noch nicht sicher sei. Sie tue nichts, um das Inkrafttreten zu gefährden, sondern alles, um das Ziel zu erreichen. Dabei wolle er nicht bestreiten, daß auch die vielen sozialpolitisch Verantwortlichen in der CDU alle Anstrengungen dafür unternähmen.

Das Landespflegegesetz sei unabhängig von den unterschiedlichen Standpunkten, die während der Beratungen deutlich geworden seien, ein Unternehmen gewesen, das sehr viel Kraft und Mühe gekostet habe. Deshalb wolle er die Gelegenheit nutzen, allen, die an seinem Zustandekommen beteiligt gewesen seien, herzlich zu danken.

**Hermann-Josef Arentz (CDU)** schließt sich diesem Dank an.

Die Sorgen des Abgeordneten Kuschke im Hinblick auf das Inkrafttreten der zweiten Stufe teile er nicht. Die zweite Stufe sei inzwischen auch politisch in einem sicheren Hafen. Er mache allerdings darauf aufmerksam, daß die Bundesländer, die sich wie Nordrhein-Westfalen der Vereinbarung mit dem Bund jetzt nicht stellten, das Inkrafttreten der zweiten Stufe außerordentlich stark gefährdet hätten. Es habe in der Bonner Koalition Stimmen gegeben,



die argumentiert hätten, wenn die Länder ihrer Verpflichtung im Hinblick auf die duale Finanzierung nicht nachkämen, werde die zweite Stufe nicht in Kraft treten. Er sei froh darüber, daß inzwischen von einem Junktim zwischen dem Inkrafttreten der zweiten Stufe und entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen Abstand genommen worden sei, weil so der Streit auf dem Rücken der Pflegebedürftigen ausgetragen worden wäre. Dennoch müsse gesehen werden, daß die Länder, die sich wie Nordrhein-Westfalen verhielten, nicht vertragstreu handelten; es würden mehr Menschen zur Kasse gebeten, als das bei Einhaltung der Vereinbarungen der Fall gewesen wäre, und das werde er in der Plenardebatte auch noch einmal deutlich machen.

### 3 Gesetz zur Änderung der Zuständigkeit für den Bergmannsversorgungsschein

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 12/569

Vorlage 12/509

**Vorsitzender Bodo Champignon** schickt voraus, den Gesetzentwurf habe das Plenum nach der ersten Lesung am 24. Januar an den Ausschuß für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge - federführend - sowie an den Ausschuß für Grubensicherheit überwiesen. Der letztere habe den Gesetzentwurf am 2. Februar einstimmig in der Fassung des Regierungsentwurfs angenommen. Die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses liege mit der Vorlage 12/509 vor.

**Helmut Harbich (CDU)** signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion. Er wolle bei dieser Gelegenheit nur daran erinnern, daß man schon in den Haushaltsberatungen der vergangenen Jahre immer wieder die Existenzberechtigung bestimmter Oberbehörden angesprochen habe, die nach Auffassung der CDU-Fraktion eigentlich woanders eingegliedert werden müßten. Die Landesregierung sollte diesen Gesetzentwurf zum Anlaß nehmen, zu dieser Frage nochmals in eine Prüfung einzutreten.

**Ergebnis siehe Beschlußteil, Seite II.**

gez. Bodo Champignon

Vorsitzender

14.03.1996/14.03.1996

215